

Öffentliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1880 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzial-Landtags für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. Maschinen, welche bei der Benutzung in Gefahr eines unangenehmen Vorfalls nicht zu entweichen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden:

- a) falls Arbeiter und Beschäftigte in bestimmten Räumen aufgestellt sind, mit der Kraftmaschine mit leicht zu erreichenden Teilen verbunden sind, welche sich, wenn sie in Bewegung gesetzt werden, unvorhergesehen umwälzen können;
- b) an jeder Maschine sind alle bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verweilenden Personen beim Berühren gefährlich werden können, durch Schutzvorrichtungen, welche während des Betriebes darauf zu übersehen oder abzuwarten, daß eine Verletzung einer Person nicht zu besorgen ist, zu versehen, daß die Verletzung durch die Maschine nicht zu besorgen ist, zu versehen, daß die Verletzung durch die Maschine nicht zu besorgen ist, zu versehen;
- c) jeder, welcher in der Nähe einer Maschine steht, muß sich durch das Geräusch aus dem Falle eines Sturzes beim An- oder Abstellen ausweichen können.

§ 2. Die Bedienungsmannschaften sind mit Selbstschutzeinrichtungen zu versehen. Bei der Bedienung von Maschinen, welche von der Bedienungsmannschaft getrieben werden, sind die Bedienungsmannschaften mit Selbstschutzeinrichtungen zu versehen, welche durch die Bedienungsmannschaft selbst zu betätigen sind, so daß die Bedienungsmannschaft bei der Bedienung von Maschinen nicht durch die Maschine verletzt werden kann.

§ 3. Alle von oben bedienten Maschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 4. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 5. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 6. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 7. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 8. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 9. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 10. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 11. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 12. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 13. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 14. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 15. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 16. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 17. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 18. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 19. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 20. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern. Die Bedienungsmannschaften sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein schnelles Abstellen und Abstellen sichern.

§ 18. Den staatlichen Prüfungsorganen ist die Kontrolle über die Befähigung der vorstehend angelegten Bestimmungen jederzeit zu gewähren.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, v. Bismarck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1880 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzial-Landtags für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

Die Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Freien arbeiten, vom 12. Dezember 1886 (S. 24) tritt mit dem Tage der Verkündung der Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen, vom 24. April 1907 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1907. Der königliche Regierungsrath v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Wegen des bevorstehenden Stam- und Viehmarktes wird das Westportal des Nordfriedhofes vom Donnerstag den 29. August bis einschließlich Mittwoch den 4. September 1907 geschlossen. Der Zugang ist nur von dem Südportal in der Berlinerstraße zu nehmen.

Salz a. S., den 9. August 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das an diesem öffentlichen Verkaufsorte beschriebene Grundstück, von welchem in der Stadt nur verbleibende Grundstücke an nachstehenden Stellen abgegeben sind:

- 1. Ein Grundstück, an nächstliegendem Platz bezeichnet 10 3/4.
- 2. Ein Grundstück, an nächstliegendem Platz bezeichnet 10 3/4.
- 3. Ein Grundstück, an nächstliegendem Platz bezeichnet 10 3/4.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in dem öffentlichen Verkaufsorte beschriebenen Grundstücke sind zum Verkauf bereit. Die Bedingungen sind in dem öffentlichen Verkaufsorte, den 29. August 1907, zu ersehen.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Magistrat.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schneiders meisters Wilhelm Siedel in Halle a. S., Steinweg Nr. 30, wird am 26. August 1907, vormittags um 10 Uhr 30 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ferdinand Wagner in Halle a. S., Rainaldstraße 15, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.

Salz a. S., den 25. Juni 1907. Der Gerichtsvorsteher des königlichen Amtsgerichts, Hüttenberg.